Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1962)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417648

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1962

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Auf den 1. Juli 1962 sind, zusammen mit dem Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, das Gesetz vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger und das Ausführungsdekret dazu vom 20. Februar 1962 in Kraft getreten. Die Gemeindedirektion macht die Beamten der Einwohnerkontrollen unserer Gemeinden in Einführungsnachmittagen mit den neuen Vorschriften und Formularen vertraut.

Parlamentarische Eingänge waren im Jahre 1962 nicht zu verzeichnen.

Die mit dem Postulate von Grossrat Ernst Leuenberger vom 19. September 1960 verlangte Sammlung aller noch geltenden Kreisschreiben der Direktionen des Regierungsrates an die Gemeinden konnte mit Stichtag 1. Januar 1963 erstellt und den Gemeinden Ende Januar 1963 in zwei dauerhaften, gefälligen Loseblattbüchern abgegeben werden, geordnet nach Direktionen und ergänzt durch ein alphabetisches Sachregister. Die Sammlung umfasst 568 Seiten. Jede Gemeinde erhielt ein Exemplar der Sammlung unentgeltlich und hatte Gelegenheit, weitere Exemplare gegen Vergütung der Materialkosten von Fr. 39.– zu beziehen.

Kreisschreiben. Der Regierungsrat hat am 12. Januar 1962 eine neue Anleitung für die Bürgerregister- und Burgerrodelführer herausgegeben.

Die Gemeindedirektion hat im Jahre 1962 vier Kreisschreiben erlassen, nämlich:

am 1. Mai 1962, in Erfüllung eines in der Februarsession 1962 des Grossen Rates geäusserten Wunsches, gemeinsam mit der Volkswirtschaftsdirektion eine Empfehlung an die Gemeinden zur Ausrichtung von Kinderzulagen an ihre Beamten und Angestellten;

am 5. Mai 1962 Mitteilungen über die vom Staate gestützt auf das neue Niederlassungsrecht herausgegebenen 30 neuen Formulare für Einwohnerregister, Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, Zeugnisse, Meldungen, Anfragen und Ausweise;

am 15. Mai 1962 eine Darlegung der wichtigsten Grundsätze des neuen Niederlassungsrechtes, namentlich der Abweichungen vom frühern Rechte;

am 1. November 1962 Anleitungen über die nach dem neuen Fürsorgegesetze nötigen Abänderungen der Kontenpläne zu den Rechnungsschemata B und C 1 und über die Art der Verbuchung der Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse der Fürsorgerechnung derjenigen Gemeinden, die ihre Jahresrechnungen nach dem Schema A erstellen.

Geschäftslast. Die Zahl der in der Geschäftskontrolle erfassten neuen Geschäfte hat von 2301 im Vorjahr leicht auf 2377 zugenommen. Eine starke Belastung bringen dem Inspektorate der Direktion nach wie vor die Finanzpläne, die für zahlreiche Gemeinden auszuarbeiten sind. Sehr arbeitsreich gestaltete sich ebenfalls die vor einigen Jahren unserm Inspektorat übertragene Begutachtung der Jahresrechnungen der Bezirksspitäler zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens, besonders weil damit in zunehmendem Masse weitere Aufgaben verbunden sind wie Auskünfte und Beratungen in buchhalterischen und finanziellen Fragen, Betriebsbeitragszuteilungen, Expertisen über weitere Anstalten. Auf die Dauer hätte das Inspektorat der Gemeindedirektion diese zusätzlichen Aufgaben neben seinem ordentlichen Pflichtenkreise mit dem gegenwärtigen Personal nicht bewältigen können. Auch aus diesem Grund ist es zu begrüssen, dass der Grosse Rat bei der Direktion des Gesundheitswesens die Stelle eines Beamten für das Spitalwesen geschaffen hat, der jene Aufgaben in Zukunft wird erfüllen können.

Von der Geschäftskontrolle nicht erfasst sind die vielen mündlichen und telefonischen Auskünfte und Ratschläge des Direktionsvorstehers und der Beamten an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter, andere Direktionen und Private über gemeinderechtliche, buchhalterische oder finanztechnische Fragen. Sie nehmen einen grossen Teil der ordentlichen Arbeitszeit des Personals in Anspruch, tragen aber viel zur Vermeidung von Missverständnissen oder Schwierigkeiten in der Gemeindeverwaltung und zu einem guten Verhältnis zwischen den Gemeinden und den staatlichen Aufsichtsbehörden bei. Ferner verschaffen diese persönlichen Fühlungnahmen den staatlichen Aufsichtsbehörden oft Einblicke in Probleme und Nöte, die ihnen andernfalls verborgen bleiben würden.

Personal. Nachdem schon auf den 31. Dezember 1961 eine Beamtin der Direktionskanzlei aus Gesundheitsrücksichten vor dem Erreichen der Altersgrenze hatte aus dem Dienst ausscheiden müssen, zwang Krankheit eine zweite Verwaltungsbeamtin, auf den 1. Mai 1962 vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Wegen der Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkte musste sich die Direktion zunächst mit vorübergehenden Aushilfen durchschlagen. Erst seit dem 1. Januar 1963 ist die Kanzlei mit drei vollamtlichen und zwei Halbtageskräften wieder ausreichend besetzt.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1962 den Eingang von 307 (1961: 302) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, zerfallend in 299 (265) Gemeindebeschwerden im engern Sinn und verwaltungsrechtliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Abstimmungen und Wahlen, Beamtensachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 8 (37) Wohnsitzstreite.

1. Von den 299 *Gemeindebeschwerden im engern Sinn und verwaltungsrechtlichen Klagen* wurden 132 durch Abstand oder Vergleich, 93 durch Urteil erledigt und 53 auf das neue Jahr übertragen. 6 Entscheide der Regierungsstatthalter aus dem Geschäftsbereiche der Gemeindedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser hat das erstinstanzliche Urteil in drei Fällen bestätigt, in den andern drei ganz oder teilweise abgeändert.

Die wegleitenden Entscheide des Regierungsrates werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Hier seien daher nur zwei Grundsätze aus den oberinstanzlichen Urteilen des Jahres 1962 festgehalten:

Der Jahresvoranschlag der Gemeinde muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten (Grundsatz der Universalität des Voranschlages). Dass die Ausgaben eines bestimmten Verwaltungszweiges aus einer besondern Einnahme (z. B. einer Gebühr) bestritten werden, ist kein Grund, diese Ausgaben und Einnahmen nicht in den Voranschlag aufzunehmen.

Die Beschwerde gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung kann nicht mit der Behauptung begründet werden, die Aufklärung der Versammlungsteilnehmer über den Verhandlungsgegenstand sei mangelhaft gewesen. Die Gemeindeversammlung hat selber darüber zu entscheiden, ob ihr die Auskünfte der vorberatenden Behörden genügen. Ist sie davon nicht befriedigt, so kann sie das Geschäft an den Gemeinderat zurückweisen.

2. Von den 8 (im Vorjahr 37) *Wohnsitzstreiten* führten 4 zu einem Abstand oder Vergleich, 2 zu einem Urteil des Regierungsstatthalters. 2 waren Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt. An den Regierungsrat wurde keiner dieser Fälle weitergezogen. Das fast völlige Aufhören dieser Streite ist sicher schon eine Folge der neuen Verteilung der Fürsorgeaufwendungen nach dem auf den 1. Juli 1962 in Kraft getretenen Gesetz vom 3. Dezember 1961, das die gesamten Fürsorgeausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der von der einzelnen Gemeinde ausgerichteten Unterstützungen zwischen dem Staat und den Gemeinden aufteilt.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1963 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	126
Kirchgemeinden (inbegriffen 4 Gesamtkirchgemeinden)	315
Burgergemeinden	215
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	95
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	87
Gemeindeverbände nach Art. 67 des Gemeindegesetzes	212
Zusammen	1542

Unter den Änderungen gegenüber dem Vorjahresbestande von 1543 Körperschaften stechen die Aufhebung von sechs Unterabteilungen in zwei Einwohnergemeinden und die Gründung von neun Gemeindeverbänden hervor.

Die Aufhebungen der Unterabteilungen waren umstritten. In beiden Fällen hatte sich eine der Unterabteilungen dagegen ausgesprochen. Eine von ihnen führte gegen den Regierungsratsbeschluss, der dem Antrag des Gemeinderates zur Aufhebung der Unterabteilungen stattgegeben hatte, staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht hat diese Beschwerde einstimmig abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Heute bestehen Unterabteilungen nur noch in 30 von den 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Unter den Aufgaben der neuen Gemeindeverbände stehen die Wasserversorgung, die Abwasserableitung und -klärung und die Sekundarschule im Vordergrund. Weitere Gemeindeverbände für die Abwasser- und die Kehrichtbeseitigung sind gegenwärtig in Gründung begriffen.

Organisation. Die Fortbildung des eigenen Rechts der Gemeinden war 1962 noch lebhafter als im Vorjahre. Bei der Gemeindedirektion langten 383 (im Vorjahre 349)

Gemeindereglemente und Reglementsabänderungen ein, nämlich 349 (321) neue Vorlagen und 34 (46) umgearbeitete frühere Entwürfe. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	91
Reglemente über das Personalrecht	42
Reglemente über öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren)	21
Gemeinwerkreglemente	8
Kehrichtabfuhrreglemente	8
Nutzungsreglemente	7
Wahlreglemente	5
Stipendienreglemente	4
Wohnbaubeitragsreglemente	4
Reglemente über einzelne Gegenstände	6
Zusammen	196

Von den übrigen 187 Reglementen hat die Gemeindedirektion mit ihrem Befunde 124 an andere Direktionen weitergeleitet und 63 an die Gemeinden zurückgesandt.

Gegen zwei Reglemente, ein Billettsteuerreglement und ein Kurtaxenreglement, wurden Einsprachen eingereicht.

Am Billettsteuerreglement beanstandete der Besitzer einer Minigolfanlage die Vorschrift, die der Billettsteuer Glücks- und andere Spiele, eingeschlossen Minigolf, Boccia, Tennis und ähnliches, auf öffentlich zugänglichen Plätzen unterwirft. Zugleich bestritt der Einsprecher der Gemeinde überhaupt das Recht, eine Billettsteuer einzuführen. Der Regierungsrat verwarf mit ausführlicher Begründung beide Einwände und erteilte dem Reglemente die Genehmigung. In der zweiten Streitfrage setzte er sich mit diesem Entscheid bewusst in Gegensatz zu einem Urteil des Verwaltungsgerichts, das den Gemeinden, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften über die kantonale Billettsteuer noch keine solche Abgabe erhoben hatten, das Recht zu deren nachträglicher Einführung versagte. Dem Einsprecher bleibt unbenommen, es trotz dem regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss auf ein neues Urteil des Verwaltungsgerichtes ankommen zu lassen. Träte dieser Fall ein und hielte das Verwaltungsgericht in Kenntnis der Gegengründe des Regierungsrates an seiner frühern Auffassung fest, stünde dem Regierungsrat das Zurückkommen auf seinen Genehmigungsbeschluss offen.

Die Einsprache zum Kurtaxenreglement betraf die Frage, ob die Gemeinde befugt sei, die Kurtaxe auch von Personen zu erheben, die einen Kuraufenthalt in einem eigenen Ferienhause verbringen. Der Regierungsrat hat die Frage bejaht und die entsprechende Reglementsvorschrift genehmigt. Auch hier steht es jedem Betroffenen frei, die Bezahlung der Kurtaxe zu verweigern und so die Gemeinde zu zwingen, die Streitfrage vor die Verwaltungsjustizbehörden zu bringen.

Eine andere Gemeinde wollte durch eine Ergänzung des Kurtaxenreglementes die Eigentümer von Ferienhäusern verpflichten, anstelle der Kurtaxe eine feste jährliche Abgabe von Fr. 20.– je Zimmereinheit zu entrichten. Von der Gemeindedirektion im Vorprüfungsverfahren darauf aufmerksam gemacht, dass diese Abgabe eine ungesetzliche zusätzliche Liegenschaftsteuer wäre und zugleich gegen das Gebot der Rechtsgleichheit verstiesse, hat die Gemeinde darauf verzichtet.

Ende 1962 waren immer noch *2 Kirchgemeinden* mit der Anpassung ihrer Reglemente an das Kirchengesetz von 1945 im Verzug.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden oder einen Teil davon im *Verhältniswahlverfahren* bestellen, belief sich Ende 1962 auf 158, zwei mehr als im Vorjahre.

Drei *Gemeindegüterausscheidungsverträge* sind mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert worden. Weitere Änderungen sind in Vorbereitung, namentlich zur Anpassung der Leistungen der Burgergemeinden an die Kosten neuzeitlicher Heizungen in Schul- und andern öffentlichen Gebäuden. Bei den Burgergemeinden ist im allgemeinen eine anerkennenswerte Bereitschaft vorhanden, an diese Kosten und an die grossen Lasten der Einwohnergemeinden für die Erstellung von Neubauten angemessene Beiträge zu leisten.

Ein *Amtsanzeiger* hat einen neuen Vertrag mit den ihm angeschlossenen Gemeinden genehmigen lassen.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre drei kleinen Gemeinden *Ausnahmen* von den gesetzlichen *Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihnen die Besetzung der Gemeindeämter mit fähigen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Eine dieser Bewilligungen wurde auf die laufende Amtsdauer beschränkt.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist neu einer weitern Gemeinde gestattet worden.

Eine Burgergemeinde erhielt neu die Bewilligung zur Führung der *Heimatscheinkontrolle* in der Form von Heimatscheindurchschlägen.

Der Zweck eines der Gemeinde durch Stiftung zugefallenen Sondergutes wurde geändert, weil er unter der Herrschaft der heute geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr verwirklicht werden konnte.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Es ist erfreulich, dass immer mehr Gemeinden den Empfehlungen der Gemeindedirektion folgen und für ihre bevorstehenden Bauvorhaben und für andere ausserordentliche Aufwendungen Finanzpläne erstellen oder durch das Inspektorat der Gemeindedirektion erstellen lassen. Diese Finanzpläne geben wertvolle Aufschlüsse über den Kapitalbedarf der Gemeinde auf weitere Sicht und über die finanzielle Tragbarkeit der vorgesehenen ausserordentlichen Aufwendungen.

Zahlreiche Gemeindebehörden und -beamte lassen sich in Fragen der Finanzverwaltung, des Buchhaltungs-, Rechnungs- und Revisionswesens durch das Inspektorat beraten. In einzelnen Fällen musste das Inspektorat Buchführung und Rechnungsablage bereinigen. Erstrecken sich die Mängel über Jahre hinaus, so sind solche Arbeiten besonders zeitraubend. Es läge deshalb im allseitigen Interesse, wenn Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im Rechnungswesen dem Inspektorat jeweilen ohne Verzug gemeldet würden.

Sowohl im alten als auch im neuen Kantonsteil sind wiederum weitere Gemeinden von der einfachen zur doppelten Buchführung übergegangen, vielenorts unter Mitwirkung des zuständigen Beamten des Inspektorates. Allgemein darf festgestellt werden, dass sich die Erkenntnis der Vorteile dieses Buchhaltungssystems

in zunehmendem Masse durchsetzt, und zwar auch bei mittleren und kleineren Gemeinden.

Im Jura fanden Einführungskurse für Gemeindekassiere und für Rechnungsrevisoren statt. Die letztgenannten Kurse waren die ersten dieser Art in den Amtsbezirken des Nordjuras. Der sehr rege Besuch dieser Anlässe beweist, dass ihre Abhaltung einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Diejenigen für die Rechnungsprüfer mussten infolge der Zahl der Teilnehmer zwei- und zum Teil vierfach durchgeführt werden.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 46 (1961: 55) *Liegenschaftserwerbungen* zur Genehmigung unterbreitet für einen Gesamtkaufpreis von Fr. 14 000 292 (Fr. 14 911 509) und einen amtlichen Wert von Fr. 2 438 936 (4 945 170). Da in 40 (28) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr. 13 384 090 (12 426 220). Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr. 424 460 (168 014) Kapitalangriffe, für Fr. 392 890 (206 333) Entnahmen aus Spezialfonds und für Fr. 3 910 702 (4 196 968) Fremdmittel bewilligt, wovon Fr. 3 866 862 (3 526 493) zu tilgen sind.

2. In 19 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen von zusammen Fr. 416 689 (400 357 in 13 Fällen) genehmigt worden. Ferner wurden 2 (8) Liegenschaftstauschverträge genehmigt.

3. Der Regierungsrat hat 14 (6) *Bürgschaften* von Gemeinden von zusammen Fr. 2 298 500 (1 065 500) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung auch der Öffentlichkeit dient (Schiesswesen, Wohnbau, Fabrikbau usw).

4. Die *Herabsetzung* oder *vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* wurde neu 8 (8) Gemeinden bewilligt (3 Einwohner-, 2 Burger- und 3 Kirchgemeinden).

5. In 81 (73) Fällen wurden *Kapitalangriffe* bewilligt, und zwar bei den Forstreserve-Übernutzungsfonds Fr. 1 075 097 (952 584), beim Kapitalvermögen des Ortsgutes Fr. 624 552 (410 450), beim Schulgut Franken 558 710 (212 386), beim Armengut Fr. 35 000 und bei andern Spezialfonds Fr. 690 310 (604 000). Davon wurden Fr. 1 759 804 (1 139 797) als ersatzpflichtig erklärt.

6. Die neu genehmigten *Anleihen* und *Kredite* belaufen sich in 430 (396) Geschäften auf Fr. 177 857 553 (147 972 521). Davon waren Fr. 12 813 139 (13 656 697) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen Fr. 165 044 414 (134 315 854) aus. Hievon wurden verwendet für den Erwerb von Grundstücken Fr. 16 565 935 (12 288 754), für Hochbauten Fr. 54 908 816 (48 273 124), Tiefbauten Fr. 17 703 297 (26 120 305), Verkehr, Elektrizität, Wasser Fr. 12 981 088 (9 304 571) und für andere Bedürfnisse, unter anderen solche der laufenden Verwaltung, Fr. 62 885 177 (38 329 100).

7. Die Gemeindedirektion hat 24 (26) Gemeinden auf Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

8. Die Rechnungen von zwei der Aufsicht der Gemeindedirektion unterstellten *Stiftungen* wurden genehmigt. Es betrifft die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und den Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirkes Interlaken.

9. Einer Anzahl Gemeinden wurde die *Verwendung von Mehrerlösen* aus Land- und Liegenschaftsverkäufen zu besondern Zwecken bewilligt.

Weitere Geschäfte betrafen die Zusammenlegung verschiedener Anleihen sowie Zusammenlegungen und Zweckänderungen von Spezialfonds.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter* haben im Jahre 1962 in 251 (1960: 308, 1961: 268) Gemeinden aus 21 Amtsbezirken stattgefunden, weit weniger, als vorgeschrieben sind. Mancher Regierungsstatthalter schreibt, dass er diese Besuche, deren Nützlichkeit unbestritten ist, hinter dringlichere Aufgaben zurückstellen musste. Während in einem Teil der Amtsbezirke die Zweijahresrunde der Prüfungen lückenlos oder nahezu eingehalten wird, bestehen in andern Bezirken Rückstände auf viele Jahre zurück.

Die Berichte lauten mit wenigen Ausnahmen günstig und stellen dem Fleiss und der Gewissenhaftigkeit der Gemeindebeamten, aber auch der Aufgeschlossenheit der Gemeindebehörden und Bürger gegenüber den Forderungen nach sorgfältiger Verwaltung und zweckmässiger Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsräume ein gutes Zeugnis aus. Allzuoft müssen noch Lücken in der Tätigkeit der gemeindeeigenen Rechnungsprüfungsorgane und in der Trinkwasserkontrolle festgestellt werden.

Für die Prüfungsberichte hat die Gemeindedirektion in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern ein deren Wünschen entsprechendes neues Formular geschaffen und den Regierungsstatthaltern zur weitern Erleichterung ihrer Arbeit überdies ein Verzeichnis der für die Inspektionsgegenstände geltenden Vorschriften abgegeben.

2. *Unregelmässigkeiten.* Ein Burgerkassier, der zugestandenermassen grössere Geldsummen der Burgergemeinde veruntreut hatte, wurde vom Regierungsrat in seinem Amt eingestellt und den Strafuntersuchungsbehörden überwiesen.

Gegen mehrere Gemeinden, die ihre baupolizeilichen Pflichten grob verletzt hatten, musste der Regierungsrat Rügen aussprechen, in einem Falle ausserdem eine Busse verhängen.

In einer Einwohnergemeinde, deren Vermögensverwaltung und Kassenführung vorübergehend einer Angestellten übertragen worden war, musste die Gemeindedirektion wegen Geschäftsverschleppung und Unstimmigkeiten in der Staatssteuerabrechnung eine Untersuchung durch den Regierungsstatthalter anordnen. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

In einer Kirchgemeinde wurden bei der Übergabe des Kassieramtes unabgeklärte Differenzen festgestellt. Im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion setzte der Kirchgemeinderat zur Abklärung der Angelegenheit eine Kommission ein, der ein Beamter unseres Inspektorates beratend zur Verfügung steht.

Andere neue Unregelmässigkeiten von Belang waren glücklicherweise nicht zu verzeichnen.

In dem im letztjährigen Verwaltungsberichte gemeldeten Falle von Buchungsdifferenzen im Ausweis der Steuern zweier Jahre hat der Gemeindekassier inzwischen den Steuereingang in zeitraubender Arbeit in allen Einzelheiten ermittelt und den zu beziehenden Summen gegenübergestellt. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Nachweise richtig befunden. Das Rechnungswesen ist inzwischen auf die doppelte Buchhaltung umgestellt worden. Im Einverständnis mit dem Regierungsstatthalter konnte von weitern Untersuchungen und Massnahmen abgesehen werden.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand im Jahre 1962 immer noch die in den Verwaltungsberichten der Vorjahre genannte kleine Burgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der wenigen Burger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die Ernennung ihrer Verwaltungsbehörde durch den Regierungsrat bisher jeder andern Lösung vorgezogen hat. Die Gemeindedirektion hat im Jahre 1962 durch das Regierungsstatthalteramt nochmals untersuchen lassen, ob die ausserordentliche Verwaltung nicht endlich aufgehoben werden könne. Der Regierungsstatthalter musste nach Fühlungnahme mit den Vertretern der Burgergemeinde mitteilen, dass die Rückkehr zur vollen Selbstverwaltung dieser Gemeinde erst in einigen Jahren möglich sein werde. Die Gemeindedirektion hat den Regierungsstatthalter beauftragt, im Herbst 1964 zu berichten, ob dieser Schritt auf den 1. Januar 1965 zu verantworten sein werde. Der Direktion liegt daran, dass der gegenwärtige ungewöhnliche Zustand nicht länger dauert, als nötig ist.

Bern, den 27. März 1963.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. April 1963.

Begl. Der Staatsschreiber i.V.: **F. Häusler**